

Bekanntmachung

Die Wasserkraftanlage Mühle in Unterlichtenwald (ehemalige Hechtsche Mühle) besteht seit unvorstellbaren Zeiten, der Betrieb beruht zum Teil auf einem so genannten alten Recht.

Diese **alte Recht** (wasser- und gewerbepolizeiliche Genehmigung des Bezirksamtes Regensburg vom 12.11.1924 Nr. 5089/6031) berechtigt den Triebwerksbetreiber,

- 1.) den Triebwerkskanal am Triebwerk bis auf die Höhenzahl 99,660, bezogen auf den in der Nordwestwand des Triebwerksgebäudes eingelassenen Rückmarkebolzen, der die Höhenzahl 100,011 besitzt, und bis 0,02 m unter den Knopf des alten Eichpfahles mit der Höhenzahl 99,680 aufzustauen;
- 2.) aus dem Otterbach bis zu 0,25 m³/s Wasser in den Triebwerkskanal und aus dem Adlmannsteiner Bach bis zu 0,10 m³/s Wasser über den Mühlkanal in den Triebwerkskanal, zusammen jedoch nicht mehr als 0,25 m³/s abzuleiten;
- 3.) eine Ausbaufallhöhe am Kraftwerk von 3,0 m zu nutzen;
- 4.) das nach Ziffer 2 ausgeleitete Wasser wieder in den Otterbach einzuleiten.

Mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 07.09.1982 wurde zusätzlich zum alten Recht eine wasserrechtliche **Bewilligung** erteilt. Der Umfang der bewilligten Benutzungen umfasste folgende Gewässerbenutzungen:

- 1.) Das Aufstauen des Adlmannsteiner Baches auf Höhe 353,680 m üNN und zum Aufstauen des Otterbaches (Oberwasser am Triebwerk) auf Höhe 350,480 m üNN.
- 2.) Aus dem Adlmannsteiner Bach dürfen bis zu 0,255 m³/s Wasser abgeleitet werden. Aus dem Otterbach und dem Adlmannsteiner Bach zusammen dürfen bis zu 0,770 m³/s Wasser abgeleitet werden. Im Mutterbett des Adlmannsteiner Baches und im Altbett des Otterbaches ist an den Ausleitungsstellen stets ein Restabfluss von 0,030 m³/s zu belassen.

Das abgeleitete Wasser ist zusammen mit etwa vorhandenen seitlichen Zuflüssen des Triebwerkskanals wieder in den Otterbach einzuleiten.

Da die Bewilligung mittlerweile durch Fristablauf erloschen ist, beantragt der Wasserkraftanlagenbetreiber die erneute wasserrechtliche Bewilligung nach §§ 10 und 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im oben genannten Umfang.

Des Weiteren ist im Zuge der erneuten Bewilligung der Bau von zwei Fischaufstiegsanlagen an den jeweiligen Stauwehren der zum Betrieb der Wasserkraftanlage genutzten Fließgewässer Adlmannsteiner Bach und Otterbach geplant. Diese zum Teil schon im Rahmen des vorzeitigen Maßnahmebeginns gebauten

Vorhaben werden in einem gesonderten Plangenehmigungsverfahren behandelt und sind nicht Bestandteil dieses Bewilligungsverfahrens.

Das Unternehmen wird hiermit gemäß Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Die Planunterlagen liegen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf vom **18.06.2018** bis einschließlich **17.07.2018** während der Dienstzeiten zur Einsicht aus. Etwaige Einwendungen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, jedoch bis spätestens **31.07.2018** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Altenthann, Wörther Straße 5, 93093 Donaustauf oder beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, zu erheben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen auch online auf www.landkreis-regensburg.de unter der Kategorie „Landratsamt“ und der Rubrik „öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden. Einwendungsfristen werden von der Veröffentlichung im Internet nicht berührt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bleibt ein Beteiligter dem Erörterungstermin fern, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Angeheftet am:

Abgenommen am:

Bürgermeister/Gemeinschaftsvorsitzender